

Kanton Schaffhausen
Gesundheitsamt

Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 74 67
Fax +41 (0)52 632 77 51
sekretariat.ga@ktsh.ch

Gesundheitsamt

Private Spitex ASFAM GmbH
Leitung Rudolf Kunz
Oberfeldstrasse 20
8302 Kloten ZH

Schaffhausen, 15. September 2020

**Zulassung der Spitex ASFAM GmbH zur Erbringung von
Leistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause im Kanton SH
gemäss Binnenmarktgesetz (BGBM)**

Sehr geehrter Herr Kunz

Das Gesuch der Spitex AsFam GmbH um eine Zulassung zur Tätigkeit im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause ist bei uns eingegangen. Dem Gesuch lagen folgende Dokumente bei:

Daten der Institution

Name der Spitex:	ASFAM GmbH (ASFAM SH GmbH ist nicht aktiv)
Sitz der Organisation und Kontaktdaten:	Oberfeldstrasse 20, 8302 Kloten Tel: 044 651 21 21, E-Mail: ruedi.kunz@asfam.ch
Bewilligung Kanton ZH:	25.08.2020
Adresse Kanton SH:	Im Kanton Schaffhausen <u>keine</u> Niederlassung
Geschäftsleitung:	Rudolf K U N Z , geb. 21.05.1954
Fachliche Leitung:	Martin B E C K , geb. 09.08.1966 02.11.2015, BAB als selbständige Pflegefachperson ZH
Haftpflichtversicherung:	Helvetia, Nr. 4.001.349.510

Rechtsgrundlagen¹

Gestützt auf die Bewilligung des Kantons Zürich i.V.m. den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM, SR 943.02, Art. 2) sowie Art. 6 und 19 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG, SHR 810.100) und § 29 f. der dazugehörigen Verordnung (GesV, SHR 810.102) wird

v e r f ü g t :

Bewilligung und Auflagen

1. Die Spitex ASFAM GmbH ist im Kanton Schaffhausen zugelassen zur Erbringung jener Leistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause, für die sie auch am Hauptstandort Zürich zugelassen ist.
2. Die fachliche Leitung ist für eine ordnungsgemässe Leistungserbringung im Kanton Schaffhausen verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere
 - Festlegung des Personaleinsatzes, der Arbeitsorganisation und des Betriebsablaufes zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Leistungserbringung. Klare Definition und Abgrenzung von Zuständigkeiten für eigenverantwortlich tätige Personen. Eine Übertragung der Aufgabenerfüllung an nachgeordnetes Personal ist nur im zulässigen kompetenzmässigen Rahmen erlaubt, abgestützt auf die bundesrechtlichen Regelungen i.V.m. den Vorgaben zum Kompetenzrahmen des Spitex Verbandes Schweiz.
 - Überwachung und Sicherstellung einer ordnungsgemässen Dokumentation und Leistungsabrechnung. Die Institution hat hierzu Instrumente für eine ausreichende Bedarfsabklärung, Einsatzplanung, Dokumentation und Qualitätssicherung bereitzustellen.
 - Gewährleistung eines gesetzeskonformen Umgangs mit Heilmitteln.
 - Sicherstellung einer ausreichenden Präsenzzeit der fachlichen Leitung. Bei Abwesenheit ist eine qualifizierte Stellvertretung sicherzustellen.
 - Alle weiteren Bedingungen und Auflagen des Niederlassungskantons müssen erfüllt sein.
3. Diese Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Spitex ASFAM GmbH
 - a) keinen festen Standort im Kanton Schaffhausen betreibt;
 - b) im Regelfall nur in begrenztem Umfang im Kanton SH aktiv ist (< 2'000 Std./Jahr);
Wird dieses Pensum überschritten, ist dies dem Gesundheitsamt zu melden.
4. Da die Zulassung im Kanton Schaffhausen auf die Betriebsbewilligung im Kanton ZH gestützt ist, hat sie nur mit dieser Gültigkeit. Wird die Bewilligung im Kanton ZH nicht verlängert oder entzogen bzw. die dortige Tätigkeit eingestellt, so ist uns dies mitzuteilen. Ohne gültige Zulassung im Kanton ZH, auf die sich die Tätigkeit im Kanton Schaffhausen abstützt, erlischt auch die Berechtigung im Kanton Schaffhausen automatisch.

¹ Eidgenössische Vorgaben sind online verfügbar: [http://www.admin.ch/Bundesrecht/Systematische Rechtssammlung/](http://www.admin.ch/Bundesrecht/Systematische_Rechtssammlung/);
kantonale Vorgaben: <http://rechtsbuch.sh.ch/default.htm>, Band 8

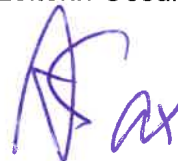
5. Der Anspruch auf Restkostenfinanzierung richtet sich nach den im Kanton massgeblichen Vorgaben, hier insbesondere auf § 38a Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 10. Februar 2009 (AbPV, SHR 813.501). Allfällig höhere Tarife sind vor den Einsätzen über Kostengutsprachen mit der Wohnsitzgemeinde des Patienten/in und deren Spitex-Organisation mit Leistungsauftrag sicherzustellen. Bei komplexen Behandlungssituationen ist der Einsatz mit der verantwortlichen Spitex vor Ort zu koordinieren (§ 25a und § 29c AbPV).
6. Private Spitex-Institutionen sind verpflichtet, an statistischen Erhebungen des Bundes oder des Kantons teilzunehmen. Aktuell erfolgt die Erhebung der Daten am Niederlassungskanton.
7. Wesentliche Änderungen, welche die Betriebsbewilligung im Kanton ZH oder die Tätigkeit im Kanton Schaffhausen betreffen, haben Sie uns unverzüglich zu melden.

Gebühren und Rechtsmittelbelehrung

8. Für die Ausstellung dieser Zulassung ist eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von Fr. 200.-- zu Lasten des Arbeitgebers zu entrichten. Wir bitten um Überweisung dieses Betrages mit beiliegendem Einzahlungsschein.
9. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971, SHR 172.200). Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute bei Ihrer Tätigkeit im Kanton Schaffhausen.

Freundliche Grüsse
Leiterin Gesundheitsamt



Anna Sax

Kopien:

- Kantonsarzt und Kantonsapothekerin E-Mail
- Niederlassungskanton per Mail: kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch
- Fachliche Leitung der Spitex-Institution (ist dem Original beigelegt)
- Sasis AG, Ressort ZSR, Luzern

Beilage:

- Einzahlungsschein